

OLG Koblenz

§ 10 StVollzG (Ladung in den offenen Vollzug)

Wird ein Gefangener zunächst in den geschlossenen Vollzug eingewiesen und erst anschließend über die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von Freigang, ist diese Entscheidung ohne Zeitverlust so zügig zu treffen, dass es nach Möglichkeit nicht zum Verlust des Arbeitsplatzes kommt. Allgemein gültige Fristen schreibt das Gesetz hierfür nicht vor.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 1. Dezember 2010 – 2 VAs 12/10

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Mainz verurteilte den Antragsteller am 27. November 2009 wegen räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Das Urteil ist seit dem 7. Juli 2010 rechtskräftig. Unter dem 19. Juli 2010 forderte die Staatsanwaltschaft Mainz den Verurteilten auf, die Freiheitsstrafe bis zum 9. August 2010 in der Justizvollzugsanstalt anzutreten. Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2010 bat der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt darum, die Ladung zum Strafantritt aufzuheben und seinen Mandanten zu einem späteren Termin zum Strafantritt im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt zu laden. Zur Begründung trug er vor, der Verurteilte stehe seit dem 3. Juni 2010 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis als Hilfsarbeiter bei der Firma . Dessen Fortbestand sei nur gewährleistet, wenn die Freiheitsstrafe in einer Anstalt des offenen Vollzuges verbüßt werden könne. Am 30. Juli 2010 gewährte die Staatsanwaltschaft daraufhin Vollstreckungsaufschub (§ 456 StPO) bis zum 8. September 2010 und

forderte den Verurteilten zugleich auf, sich am Tage nach Ablauf der Frist in der Justizvollzugsanstalt einzufinden. Zu der Anfrage der Staatsanwaltschaft, ob der Verurteilte in den offenen Vollzug geladen werden könne, äußerte sich die Justizvollzugsanstalt am 6. August 2010 wie folgt:

Ausweislich des vorliegenden Bundeszentralregisterauszugs vom 19. Juli 2010 ist Herr in einem Zeitraum von 7 Jahren insgesamt 6 Mal, u. a. wegen versuchter Nötigung, Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung in Tateinheit mit Diebstahl, strafrechtlich in Erscheinung getreten. Laut Urteil des AG Mainz vom 27. November 2009 - räuberischer Diebstahl - kam es seitens des Verurteilten zu einem körperlichen Übergriff. Hierbei zeigte er sich aggressiv und sah das Opfer drohend an. Aus Angst vor weiteren körperlichen Übergriffen entfernte sich das Opfer.

Bei Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr, als 1 Jahr, wie in vorliegendem Fall (1 Jahr und 4 Monate), erstellt die Justizvollzugsanstalt im geschlossenen Vollzug gemäß § 7 StVollzG einen Vollzugsplan, in welchem u. a. Aussagen über die Unterbringung des Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug gemacht werden. Die jeweiligen Fachdienste (Sozialdienst/ Suchtberatung, psychologischer Dienst) nehmen hierbei insbesondere zu Sucht-, Gewalt- und Sexualdelinquenz Stellung. Bei Herrn ist gerade im Hinblick auf die o. g. und nicht zu verharmlosende Gewaltproblematik die Erstellung eines Vollzugsplans unumgänglich.“

Unter Bezugnahme hierauf beschied die Staatsanwaltschaft den Verfahrensbevollmächtigten am 18. August 2010 dahin, dass der Verurteilte zunächst in den geschlossenen Vollzug geladen werde und eine Aussage über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug in dem alsdann zu erstellenden Vollzugsplan getroffen werde. Gegen den ihm am 27. August 2010 zuge-

gangenen Bescheid legte Rechtsanwalt am 31. August 2010 Beschwerde ein (§ 21 StVollstrO) und beantragte zugleich die Gewährung von Strafaufschub bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Ladung in den offenen Vollzug. Zur Begründung führte er erneut den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes an. Im Hinblick darauf sei es dem Mandanten vor dem Hintergrund des den Strafvollzug beherrschenden Resozialisierungsgedankens nicht zumutbar, ohne zeitliche Begrenzung und ohne Fristvorgabe eine erst nach Strafantritt vorzunehmende Entscheidung über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug abzuwarten. Am 2. September 2010 teilte die Staatsanwaltschaft dem Verfahrensbevollmächtigten mit, dass zu einer Abänderung der Entscheidung keine Veranlassung bestehe, sah jedoch von Zwangsmaßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde vom 31. August 2010 ab. Mit formlos übersandtem Bescheid vom 14. September 2010 hat die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Mit Schriftsatz an das Oberlandesgericht vom 15. Oktober 2010 hat Rechtsanwalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gestellt und beantragt, die Bescheide der Staatsanwaltschaft vom 18. August 2010 und der Generalstaatsanwaltschaft vom 14. September 2010 aufzuheben und die Ladung des Verurteilten unmittelbar in den offenen Vollzug anzuordnen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg:

Nach § 10 Abs. 1 StVollzG soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des Offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder

die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Danach ist der offene Vollzug, soweit keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, für geeignete Gefangene die Regelvollzugsform und nicht etwa eine besondere Vergünstigung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007 - 2 BvR 725/07 -; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. November 2009 - 1 VAs 2/09-; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 10 Rdnr. 2). Liegen die Voraussetzungen Zustimmung des Gefangenen, Eignung des Gefangenen für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges sowie Nichtbestehen einer Entweichungs- oder Straftatgefahr vor; trifft die Vollstreckungsbehörde bei einer gleichwohl vorgenommenen Ablehnung der Unterbringung im offenen Vollzug eine umfassende, auf konkret darzulegende Einzelumstände bezogene Begründungspflicht (vgl. OLG Celle in StV 2000, 572).

Vorliegend hat die Vollstreckungsbehörde die Unterbringung des Antragstellers im offenen Vollzug indes nicht abschließend abgelehnt, sondern vom Ergebnis der in der Justizvollzugsanstalt nach dem Aufnahmeverfahren künftig vorzunehmenden Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) und dem auf Grundlage dieser Untersuchung zu erstellenden Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) abhängig gemacht. Diese Verfahrensweise, die der Senat nur eingeschränkt unter dem Gesichtspunkt fehlerfreier Ermessensausübung überprüfen kann (vgl. OLG Zweibrücken, aaO; OLG Frankfurt am Main in NStZ.2007, 173), begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Wie die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme vom 6. August 2010 zu Recht hervorgehoben hat, ist eine verlässliche Aussage über die Voraussetzungen einer Unterbringung im offenen Vollzug erst nach Beteiligung und Stellungnahme der jeweiligen Fachdienste der Anstalt möglich, wobei insbesondere eine gewisse Gewaltproblematik des Gefangenen zu erörtern sein wird: Die sorgfältig vorzunehmende Behandlungsuntersuchung liegt nicht nur im

Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen; sondern auch in dessen wohl verstandenem eigenen Interesse, da sie die ersten grundlegenden Schritte zur Erreichung des Vollzugsziels darstellt, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG).

Zwar mögen Fälle denkbar sein, in denen die Vollzugsbehörde die Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug und das Fehlen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr bereits vor Strafbeginn verlässlich zu überprüfen und auf dieser Grundlage die Entscheidung über offenen oder geschlossenen Vollzug bereits vor Ladung zum Strafantritt zu treffen vermag (vgl. OLG Frankfurt am Main, aaO). Hierfür bieten sich im vorliegenden Fall indes keine genügenden Anhaltspunkte. Der Verurteilte ist Erstverbüßer, so dass auf vorangegangene Erfahrungen im Vollzug nicht zurückgegriffen werden kann. In Untersuchungshaft hat er sich in vorliegender Sache lediglich kurzzeitig vom 25. bis zum 27. November 2009 befunden. Als unergiebig erweisen sich insoweit letztlich auch die Urteilsgründe vom 27. November 2009. Der Verfahrensbevollmächtigte bemängelt deshalb zum jetzigen Zeitpunkt zu Unrecht, dass die Staatsanwaltschaft auf den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes „mit keinem Wort“ eingegangen sei.

Wie der Verfahrensbevollmächtigte allerdings zu Recht hervorhebt, wird die Vollstreckungsbehörde bei ihrem weiteren Vorgehen dem möglichen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses als wichtigem Mittel der sozialen Integration und zur Wahrung des grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresses besondere Bedeutung beizumessen haben (vgl. BVerfG, aaO). Das kann zwar nicht dazu führen, dass schon allein der drohende Verlust des Arbeitsplatzes ungeachtet aller sonstigen Voraussetzungen die unmittelbare Ladung des Verurteilten in den offenen Vollzug geböte. Wird ein Gefangener zunächst

in den geschlossenen Vollzug eingewiesen und erst anschließend über die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von Freigang (§ 11 StVollzG) entschieden, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, ist diese Entscheidung aber ohne Zeitverlust so zügig zu treffen, dass es nach Möglichkeit nicht zum Verlust des Arbeitsplatzes kommt (vgl. OLG Zweibrücken, aaO; Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 6 Rdnr. 2). Allgemein gültige Fristen schreibt das Gesetz hierfür nicht vor (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO). Zwar hat das Oberlandesgericht Zweibrücken in der vorzitierten Entscheidung unter Bezugnahme auf eine vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Allgemeinverfügung des Landes Hamburg als Obergrenze eine Höchstfrist von 2 Wochen für angemessen erachtet. Ob die anstehende Entscheidung auch in vorliegender Sache innerhalb dieses Zeitrahmens getroffen werden kann, was jedenfalls zu begrüßen wäre, vermag der Senat nach den ihm vorliegenden Akten indes nicht abschließend zu beurteilen.

Danach war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen. Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 30 Abs. 1 und 3 EGGVG, 2, 3, 30 KostO.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§ 29 Abs. 2 EGGVG) ist nicht veranlasst: Die Entscheidung des Senats steht zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Oberlandesgerichte nicht in Widerspruch.